

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst**

Vergütung von öffentlich zugänglichen Materialien für Forschung und Lehre

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den im September 2016 zwischen der Kultusministerkonferenz und der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) geschlossenen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz (UrhG) bewertet;
2. inwieweit sie Einschätzungen teilt, dass die Regelungen der vertraglichen Übereinkunft mit der VG WORT über die Vorgaben des Bundesgerichtshofs hinausgehen;
3. welche Veränderungen in der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Hochschullehre sie zukünftig erwartet;
4. welche Auswirkungen auf die Qualität der Lehre sie durch die Einschränkung der kostenfreien Veröffentlichung von Texten in Lehrskripten erwartet;
5. ob sie Handreichungen für die Betroffenen in der Lehre plant, die mit urheberrechtlich geschützten Werken in der Hochschullehre umzugehen haben;
6. welchen Stellenwert sie den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt im Wintersemester 2014/2015 an der Universität Osnabrück zumisst;
7. welchen absehbaren Mehraufwand für Recherchen der Studierenden sie erkennt, wenn vermehrt Literaturlisten anstatt ausformulierter Skripte verwendet werden;
8. ob eine Erhöhung der Mittelausstattung der Lehre vorgesehen werden soll, die den finanziellen Mehraufwand abdeckt, der durch Gebühren an die VG WORT entsteht;

9. inwieweit sie den Hochschulen im Land empfiehlt, dem Vertrag vom September 2016 zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG WORT beizutreten.

18. 11. 2016

Hoher, Weinmann, Haußmann,
Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die §§ 51, 52 a UrhG regeln, unter welchen Bedingungen im Rahmen von Forschung und Lehre Teile eines urheberrechtlich geschützten Textes elektronisch zur Verfügung gestellt werden dürfen. Für diese öffentliche Zugänglichmachung ist gemäß § 52 a Absatz 4 UrhG eine angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen. Dazu existiert ein relevantes Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. I ZR 84/11). Dort wurde entschieden, dass eine „angemessene Vergütung“ in Bezug auf Sprachwerke künftig im Wege von Einzelfallabrechnungen zwischen Hochschulen und der VG WORT zu ermitteln ist. Im September 2016 wurde nun zwischen der Kultusministerkonferenz, vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme“ und der VG WORT, ein Vertrag geschlossen, der die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung regelt. Inwieweit aus dieser Übereinkunft Schwierigkeiten in der Lehrpraxis baden-württembergischer Hochschulen erwachsen können, soll dieser Antrag klären.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 Nr. 41-0521.3/234/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den im September 2016 zwischen der Kultusministerkonferenz und der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) geschlossenen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz (UrhG) bewertet;*

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE „Handhabung von § 52 a Urheberrechtsgesetz in Baden-Württemberg – Bewertung des diesbezüglichen Rahmenvertrags mit der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)“, Drucksache 16/916 (Schreiben des Landtags vom 7. November 2016) verwiesen.

Der Rahmenvertrag dient der Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. März 2013 – Hochschul-Intranet. Der BGH hatte entgegen der von den Ländern vertretenen Auffassung entschieden, dass die nach § 52 a UrhG zulässigen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke grundsätzlich auf Basis einer Einzelerfassung durch die jeweiligen Einrichtungen zu vergütet sind. Folglich konnte in den Verhandlungen mit der VG WORT keine pauschalierte Vergütung mehr durchgesetzt werden, da diese auf eine penible Umsetzung gerade dieses Punktes bestanden hat. Die Kultusministerkonferenz war daher außerstande, konsensual ein anderes Ergebnis zu erzielen. Allerdings hatte der BGH die von der

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

VG WORT angesetzte Vergütung von 10 Cent je Seite auf 0,8 Cent je Seite reduziert, sodass die Länder jedenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht obsiegt hatten. Dies kommt nun im Rahmenvertrag auch voll den nutzenden Einrichtungen zugute, sofern sie sich für einen Beitritt zu diesem Vertrag entschließen sollten. In den Verhandlungen mit der VG WORT konnten bezüglich des Meldeverfahrens noch einige Vereinfachungen erreicht werden.

2. inwieweit sie Einschätzungen teilt, dass die Regelungen der vertraglichen Übereinkunft mit der VG WORT über die Vorgaben des Bundesgerichtshofs hinausgehen;

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht.

3. welche Veränderungen in der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Hochschullehre sie zukünftig erwartet;

Es wird auf Drucksache 16/916 verwiesen. Die Landesregierung setzt sich seit Jahren unter anderem über den Bundesrat dafür ein, das bisherige Schrankensystem der §§ 52 a, 52 b und 53 a UrhG, das sich aus komplexen Gründen insgesamt als unzureichend und schwer in der Praxis handhabbar erwiesen hat, durch eine „Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ zu ersetzen. Diese Position wurde von den die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 übernommen und eine entsprechende Regelung avisiert. Das Wissenschaftsministerium bedauert, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bisher nicht entsprechend tätig geworden ist, da durch eine Novellierung des Urheberrechts u. a. die Möglichkeit bestanden hätte, die gesetzliche Grundlage zugunsten der für die Einrichtungen handhabbaren pauschalen Vergütung anzupassen.

4. welche Auswirkungen auf die Qualität der Lehre sie durch die Einschränkung der kostenfreien Veröffentlichung von Texten in Lehrskripten erwartet;

Es wird auf Drucksache 16/916 verwiesen. Die Konsequenzen für die Lehre bestünden darin, dass die nicht dem Vertrag beitretenden Hochschulen von den Möglichkeiten des § 52 a UrhG ab dem 1. Januar 2017 keinen Gebrauch mehr machen dürfen. Die Lehrenden werden voraussichtlich versuchen, die dadurch entstehende Lücke damit zu schließen, dass vermehrt auf freie Netzressourcen verwiesen, Linklisten eingestellt und auf die Möglichkeit der (analogen) Privatkopie in der jeweiligen Hochschulbibliothek aufmerksam gemacht werden würde. Eine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Literaturversorgung und des bisherigen Lehr- und Forschungsbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden, vor allem nicht in den geisteswissenschaftlichen Fächern mit einem noch geringen Anteil an elektronischen Ressourcen.

5. ob sie Handreichungen für die Betroffenen in der Lehre plant, die mit urheberrechtlich geschützten Werken in der Hochschullehre umzugehen haben;

Das Wissenschaftsministerium sieht hierfür keinen Bedarf, da § 52 a UrhG seit 2003 gilt und die Hochschulen daher schon bisher zu prüfen hatten, ob die rechtlichen Voraussetzungen dieser Norm bei der Einstellung der dort genannten Werke gegeben sind.

6. welchen Stellenwert sie den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt im Wintersemester 2014/2015 an der Universität Osnabrück zumisst;

Es wird auf Drucksache 16/916 verwiesen. Das Pilotprojekt an der Universität Osnabrück wurde von der KMK – in Abstimmung mit der VG WORT im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen KMK und VG WORT zur Abgeltung der Vergütungsansprüche aus § 52 a UrhG – in Auftrag gegeben, um festzustellen, ob die Vorgabe der Einzelerfassung in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes technisch machbar und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Wesentliches Ergebnis der Studie ist, dass die Einzelerfassung über eine von der VG WORT entwickelte und im Zuge der Vertragsverhandlungen mit der KMK noch vereinfachte Meldemaske technisch zwar machbar ist, insgesamt aber der

infrastrukturelle und personelle Aufwand dazu führen kann, dass nach Abwägung des Bedarfs und des damit verbundenen Aufwandes auch aus haushaltsrechtlichen Gründen von der Inanspruchnahme des § 52 a UrhG Abstand genommen werden muss.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts stellen ohne Zweifel eine fundierte Grundlage für die in den Hochschulen zu treffenden Entscheidungen über einen Beitritt zum Vertrag dar.

7. welchen absehbaren Mehraufwand für Recherchen der Studierenden sie erkennt, wenn vermehrt Literaturlisten anstatt ausformulierter Skripte verwendet werden;

In dieser Konstellation dürfte kein Mehraufwand entstehen, da Literaturlisten auch die Fundstellen ausweisen und es somit bei dem für die Rezeption von Texten erforderlichen Zeitaufwand verbleibt.

8. ob eine Erhöhung der Mittelausstattung der Lehre vorgesehen werden soll, die den finanziellen Mehraufwand abdeckt, der durch Gebühren an die VG WORT entsteht;

Es obliegt den Hochschulen, auch unter Abwägung des zu erwartenden Mittelaufwandes, zu entscheiden, ob sie dem Rahmenvertrag beitreten möchten.

9. inwieweit sie den Hochschulen im Land empfiehlt, dem Vertrag vom September 2016 zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG WORT beizutreten.

Es ist Sache der jeweiligen Einrichtungen, je nach Bedarf sowie unter Abwägung der Vorteile aus der Nutzung des § 52 a UrhG gegen die dabei anfallenden Kosten und Aufwendungen zu entscheiden, ob ein Beitritt zum Vertrag auch unter haushaltsrechtlichen Gründen vertretbar ist.

Im Übrigen wird auf Drucksache 16/916 verwiesen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst